

# **Bekanntmachung Nr. 51/2026 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Brokstedt**

## **I.**

### **Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Brokstedt**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brokstedt vom 22.04.2026 folgende Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Brokstedt vom 01.07.2003 erlassen:

#### **Artikel I**

§ 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.“

#### **Artikel II**

§ 2 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 2 Fraktionsvorsitzende**

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach EntschVO.“

#### **Artikel III**

§ 3 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 3 Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen oder der Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und beratende Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die

Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und beratende Mitglieder sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

#### **Artikel IV**

§ 7 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 7**

##### **Abwesenheit vom Haushalt**

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiträge, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 14,60 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.“

#### **Artikel V**

§ 8 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 8**

##### **Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 14,60 Euro.

Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.“

#### **Artikel VI**

Diese Satzung (Nachtrag 4) tritt zum 01. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brokstedt, 22.04.2026

Gez. Ilka Janssen  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Brokstedt (Nachtrag 4) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 27.04.2026  
Gez. Carsten Fürst  
1.Stellv.Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen [www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de) am 27.04.2026.